



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2023**

### **Nr. 10 Asservatenverwaltung bei Staatsanwaltschaften - IT-Einsatz und Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden optimierungsbedürftig -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 10 Asservatenverwaltung bei Staatsanwaltschaften  
- IT-Einsatz und Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden optimierungsbedürftig -**

**Asservate waren uneinheitlich und oft nicht konkret im IT-Verfahren der Staatsanwaltschaften erfasst. Auffinden und Kontrolle der Asservate waren damit erschwert. Zudem war ein elektronischer Austausch von Asservatendaten zwischen Staatsanwaltschaften und Polizei nicht möglich.**

**Asservierungen wurden nicht wie rechtlich geboten beendet. Auch nach dem Abschluss von Strafverfahren verblieben davon betroffene Asservate bei den Polizeibehörden. Aufwendige Recherchen waren die Folge.**

**Besondere Asservatengruppen wie Betäubungsmittel und erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden bei den Staatsanwaltschaften verwahrt, obwohl diese aus Zweckmäßigkeitsgründen bei den Polizeibehörden verbleiben sollten.**

**Die Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden waren lückenhaft und unzulänglich.**

**1 Allgemeines**

Asservate sind Gegenstände, die aufgrund polizei- oder strafrechtlicher Vorschriften sichergestellt worden sind. Sie sind sachgerecht und sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Wertminderung oder Verlust zu schützen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Asservierung sind in der Strafprozessordnung, im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie in den Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren<sup>1</sup> enthalten. Das Ministerium des Innern und für Sport hat in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz die Behandlung von Asservaten grundsätzlich geregelt.<sup>2</sup>

Asservate werden nach ihrer Sicherstellung regelmäßig den Asservatenkammern der Polizeibehörden übergeben. Diese übernehmen als vorläufige Asservatenstellen die vorübergehende Verwahrung entweder bis zur Rückgabe an die Berechtigten oder bis zur Übergabe an die endgültig zuständigen Asservatenstellen.

Die in Strafverfahren sichergestellten Asservate sind grundsätzlich gleichzeitig mit der Abgabe des Vorgangs an die zuständigen Justizbehörden als endgültige Asservatenstellen zu übergeben.

Ein großer Teil dieser Asservate verbleibt jedoch auch nach Abgabe des Vorgangs in polizeilicher Verwahrung. Daher befinden sich in Strafverfahren asservierte Gegenstände sowohl in den Asservatenkammern der Staatsanwaltschaften als auch denen der Polizeibehörden.

---

<sup>1</sup> Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977.

<sup>2</sup> Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz zur „Behandlung von sichergestellten, beschlagnahmten oder behördlich verwahrten Gegenständen (Asservaten) durch die Polizei“ (Rundschreiben Asservate); in Kraft getreten am 1. August 2010, nicht veröffentlicht.

Im Jahr 2021 verwahrten die Polizeibehörden des Landes insgesamt weit über 170.000 Asservatenpositionen.<sup>3</sup> Demgegenüber befanden sich nur 33.000 Positionen in den Asservatenkammern der Staatsanwaltschaften des Landes. Die genaue Anzahl der bei den Polizeibehörden in Strafverfahren verwahrten Gegenstände war nicht bekannt.

Unabhängig vom Ort der Verwahrung sind die Staatsanwaltschaften für die Entscheidungen über die weitere Behandlung der Asservate zuständig. Sie entscheiden insbesondere über die Beendigung der Asservierungen und ob die Gegenstände herauszugeben, zu verwerten oder zu vernichten sind.

Der Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung bei den acht Staatsanwaltschaften im Land die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Asservatenverwaltung geprüft. Hierbei hat er insbesondere untersucht, ob die Verwahrung der Gegenstände und die Beendigungen der Asservierungen den gesetzlichen Vorgaben entsprachen und ob die für eine ordnungsgemäße Asservatenverwaltung erforderliche Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden sachgerecht und zweckmäßig war.

## **2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

### **2.1 Einsatz des IT-Verfahrens web.sta optimierungsbedürftig**

Die Staatsanwaltschaften setzen seit 2008 für die Bearbeitung von Strafverfahren flächendeckend das IT-Verfahren web.sta ein.<sup>4</sup> Es unterstützt die Bearbeitung aller Verfahrensschritte eines Strafverfahrens bis zu dessen Beendigung. Es wird auch zur Verwaltung der unmittelbar bei den Staatsanwaltschaften verwahrten Asservate eingesetzt. In diesem IT-Verfahren werden u. a. neben der Bezeichnung des zugehörigen staatsanwaltlichen Verfahrens die Art und eine Beschreibung des Gegenstandes sowie der Ablageort erfasst.

Folgendes wurde festgestellt:

- Eine Regelung, nach welchen Kriterien und wie viele Gegenstände zu einer Asservatenposition zusammengefasst werden können, fehlte. Uneinheitliche Erfassungen waren die Folge. So verwahrte eine der größten Staatsanwaltschaften des Landes zwar eine sehr große Zahl an asservierten Gegenständen, wies jedoch den mit Abstand geringsten Bestand an Asservatenpositionen auf.
- Häufig wurden Asservate ohne Beschreibung und nur mit einem Verweis auf eine weitere Liste erfasst, wie z. B. „2 Kisten Asservate siehe Liste“.
- Vorgaben zur einheitlichen Verwendung von Kategorien bzw. zur Zuordnung von Gegenständen fehlten. Über 90 % der in web.sta erfassten Asservate waren der Kategorie „Sonstiges“ zugeordnet. Darunter befanden sich auch Waffen und Betäubungsmittel, für die eigene Kategorien vorgesehen waren.

Die uneinheitliche und ungenaue Erfassung von Asservaten erschwerte und verzögerte das Auffinden, die Zuordnung sowie die Kontrolle der Asservate ebenso wie die rechtlich gebotene und zeitnahe Entscheidung über deren Herausgabe, Vernichtung und Verwertung.

### **2.2 Verwahrung der Asservate verbesserungsbedürftig**

Die ordnungsgemäße und sachgerechte Asservierung setzt voraus, dass die Asservate in dafür geeigneten Räumen verwahrt werden. Dies war nicht durchgehend sichergestellt.

---

<sup>3</sup> Asservatenpositionen sind entweder einzelne Gegenstände oder mehrere, zu einer Position zusammengefasste Gegenstände, wie z. B. „Werkzeugkoffer mit Inhalt“.

<sup>4</sup> In einem Länderverbund setzten neben Rheinland-Pfalz auch Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen web.sta ein.

Die Kapazitäten der Asservatenräume bei einzelnen Staatsanwaltschaften waren nicht ausreichend. Dies war bereits in früheren internen Geschäftsprüfungsberichten der Staatsanwaltschaften festgestellt worden. Es wurden deshalb Teilflächen anderer Räume genutzt, zu denen auch Bedienstete, die nicht mit der Asservatenverwaltung betraut waren, Zutritt hatten, wie z. B. ein Heizungs- und Technikraum.

## **2.3 Mängel bei besonderen Asservatengruppen**

### **2.3.1 Falschgeld**

Die Asservierung von sichergestelltem Falschgeld hat bei der Bundesbank zu erfolgen.<sup>5</sup> Abweichend hiervon verwahrten drei Staatsanwaltschaften größere Falschgeldbeträge.<sup>6</sup>

### **2.3.2 Betäubungsmittel**

Die Staatsanwaltschaften sind zwar zuständig für die Asservierung der in Strafverfahren beschlagnahmten Betäubungsmittel. Nach internen Vorgaben soll die Verwahrung jedoch von den Asservatenstellen der Polizei gewährleistet werden. Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz ist dies sachgerecht und unter Sicherheits Gesichtspunkten vorzugswürdig.

Eine Auswertung aus web.sta ergab, dass bei den Staatsanwaltschaften gleichwohl eine große Anzahl an Asservatenpositionen mit jeweils kleineren Mengen Betäubungsmitteln verwahrt wurde.

Die betroffenen Staatsanwaltschaften teilten hierzu mit, es handele sich häufig um Betäubungsmittel, die von Zollbehörden, der Bundespolizei oder Staatsanwaltschaften anderer Länder übergeben worden seien.

Die vorgenannten Gründe für eine sichere Verwahrung von Betäubungsmitteln gelten indes auch für diese Fälle.

### **2.3.3 Erlaubnispflichtige Schusswaffen**

Die Staatsanwaltschaften sind zuständig für die Asservierung der in Strafverfahren beschlagnahmten Waffen, Munition und sonstigen dem Waffengesetz unterliegenden Gegenständen. Für die Aufbewahrung, Verwertung und Vernichtung der darunter befindlichen erlaubnispflichtigen Schusswaffen sind landesweit zwei zentrale Stellen bei der Bereitschaftspolizei verantwortlich.<sup>7</sup>

Gleichwohl wies bei einzelnen Asservatenpositionen die Beschreibung in web.sta darauf hin, dass es sich hierbei um erlaubnispflichtige Schusswaffen und deren Munition handelte. Beispiele sind „Schusswaffe Trommelrevolver“, „1 Pistole Heckler & Koch“ oder „Munition 7,65 scharf (30 x)“.

Darüber hinaus war aus web.sta ersichtlich, dass häufig Gas-, Schreckschuss- oder Signalwaffen bei den Staatsanwaltschaften verwahrt wurden. Hierzu sowie für die Munition für erlaubnispflichtige Schusswaffen fehlten Regelungen für die Verwahrung.

---

<sup>5</sup> § 37 Abs. 2 Gesetz über die Deutsche Bundesbank.

<sup>6</sup> Ein Umschlag mit 3.500 € Falsifikaten, 19-mal 500 € Banknoten und 129-mal 200 € Banknoten.

<sup>7</sup> Siehe auch Beitrag Nr. 9, Tz. 2.4.2 dieses Jahresberichts.

## **2.4 Unnötige Asservierungen wegen mangelhaftem Datenaustausch**

Asservierungen sind zu beenden und die Asservate herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind. Dies ist regelmäßig mit der Beendigung der zugrunde liegenden Strafverfahren der Fall. Die Beendigung der Asservierungen setzt immer eine entsprechende Verfügung der Staatsanwaltschaft voraus.<sup>8</sup>

Sind die bei den Polizeibehörden verwahrten Asservate nicht in web.sta hinterlegt, besteht ein hohes Risiko, dass die Staatsanwaltschaften nicht über die Beendigung der Asservierungen entscheiden.

In solchen Fällen verbleiben die Gegenstände weiterhin bei den Polizeibehörden. Die Beendigung der Asservierung setzt dann aufwendige Aktenrecherchen sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Polizeibehörden voraus oder ist in Einzelfällen nicht mehr möglich.

Eine Auswertung des Rechnungshofs ergab, dass landesweit von den bei den Polizeibehörden in Strafverfahren verwahrten Asservatenpositionen nur ein sehr geringer Teil in web.sta erfasst war. Alle acht Staatsanwaltschaften haben bestätigt, dass die bei Polizeibehörden verwahrten Asservate regelmäßig nicht in web.sta erfasst werden. Obwohl dies seit Jahren bekannt ist, wurde bisher keine Abhilfe geschaffen.

Eine wesentliche Ursache für diese Problematik ist der unzulängliche und unvollständige Daten- und Informationsaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden. Zwischen den bei der Polizei eingesetzten IT-Verfahren und web.sta ist ein automatisierter Austausch von Asservatendaten aus technischen Gründen aktuell nicht möglich.

## **2.5 Regelungen zur Zusammenarbeit von Polizei- und Justizbehörden unzulänglich und unvollständig**

Die ordnungsgemäße und sachgerechte Asservatenverwaltung setzt eine abgestimmte Zusammenarbeit der Behörden nach einheitlichen Standards voraus.

Die bisherigen internen Regelungen betrafen lediglich die jeweiligen Zuständigkeiten bzw. die Übergabe von Asservaten von der Polizei an die endgültigen Asservatenstellen sowie Ausnahmen hiervon.

Konkretisierende Bestimmungen zur Zusammenarbeit sowie zum Informations- und Datenaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden fehlten. Eine einheitliche und zügige Bearbeitung der Verfahren in der Asservatenverwaltung war deshalb nicht sichergestellt.

## **2.6 Stellungnahme des Ministeriums der Justiz**

Das Ministerium hat erklärt, dem rechtssicheren Umgang mit Asservaten komme ein hoher Stellenwert zu. Bereits die Feststellungen des Rechnungshofs zur Asservatenverwaltung der Polizei<sup>9</sup> seien gemeinsam mit dem Ministerium des Innern und für Sport erörtert worden. Aufgrund der bestehenden Schnittstellen sei eine enge Zusammenarbeit zwischen beiden Ressorts erforderlich. Schwerpunkte der Optimierung seien ein gemeinsames Regelungswerk und insbesondere die Beendigung von Asservierungen. Hierfür sei beabsichtigt, die Anregungen des Rechnungshofs aufzugreifen und die Arbeitsprozesse im Umgang mit Asservaten für Polizei und Justiz effektiver zu gestalten.

Das Ministerium teile die Auffassung, dass eine uneinheitliche und nicht hinreichend genaue Erfassung von Asservaten deren Auffinden, Zuordnung sowie Kontrolle erschwere. Deswegen erscheine es zielführend, in enger Abstimmung mit der Polizei eine Vereinheitlichung bei der Erfassung von Asservaten zu erreichen. Gemeinsam

---

<sup>8</sup> Nrn. 74 und 75 RiStBV.

<sup>9</sup> Siehe auch Beitrag Nr. 9 dieses Jahresberichts.

mit den Staatsanwaltschaften würden Maßnahmen zur Kategorisierung von Asservaten erarbeitet. Ein einheitlicher Vollzug solle sichergestellt werden.

Zur Verbesserung der Raumsituation hat das Ministerium mitgeteilt, dass den Staatsanwaltschaften im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken ungenutzte Flächen einer Polizeiinspektion als zentrales Asservatenlager zugewiesen worden seien. Es solle auch geprüft werden, ob ggf. eine gemeinsam mit der Polizei betriebene Asservatenstelle in Betracht komme.

Zur Verwahrung von besonderen Asservatengruppen hat es erklärt:

- Die Generalstaatsanwaltschaften würden die Staatsanwaltschaften auf die Einhaltung der Vorgaben zur Verwahrung von Falschgeld hinweisen.
- Zur Asservierung von Betäubungsmitteln sollen Leitlinien erarbeitet werden, welche die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz, der Landespolizei und den sonstigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, wie Zoll und Bundespolizei, regeln.
- Zur Asservierung von Waffen und Munition sei ein weiterer Austausch mit dem Ministerium des Innern und für Sport beabsichtigt. Es käme eine ausdrückliche Regelung, die alle Schusswaffen nach dem Waffengesetz, Munition und andere Zubehörteile umfasst, in Betracht.

Das Ministerium hat ferner mitgeteilt, es habe die Generalstaatsanwaltschaften gebeten zu berücksichtigen, dass die bei der Polizei befindlichen Asservate in web.sta mit einem entsprechenden Lagerort erfasst werden. Hierdurch könne vermieden werden, dass Strafverfahren beendet werden, ohne über die bei der Polizei befindlichen Asservate zu entscheiden.

Innerhalb des Länderverbundes<sup>10</sup> werde aktuell geprüft, wie sich ein elektronischer Datenaustausch in web.sta realisieren lasse. Es müsse sichergestellt werden, dass die von den Fachanwendungen der Polizei und Justiz jeweils erzeugten Datensätze wechselseitig verarbeitet werden können. Die Einrichtung eines elektronischen Datenaustausches befinde sich derzeit noch in der Planungs- und Konzeptionierungsphase.

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) konkretisierende Regelungen zur Erfassung und Kategorisierung von Asservaten zu treffen und deren einheitliche Anwendung sicherzustellen,
- b) eine ordnungsgemäße und sichere Verwahrung der Asservate in ausreichend großen Räumen zu gewährleisten und zu prüfen, ob zentrale Asservatenräume für mehrere Staatsanwaltschaften eingerichtet werden können,
- c) Falschgeld bei den hierfür zuständigen Stellen zu verwahren,
- d) die Asservierung von Betäubungsmitteln sowie erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition und Schreckschusswaffen konkret zu regeln,
- e) sicherzustellen, dass vor Beendigung staatsanwaltschaftlicher Verfahren auch über die bei Polizeibehörden verwahrten Asservate entschieden wird, und zu prüfen, wie künftig ein elektronischer Datenaustausch zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden ermöglicht werden kann,

---

<sup>10</sup> Siehe auch Fußnote 4.

- f) konkretisierende und praxisorientierte Regelungen zu schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden bei As-servierungen zu optimieren.

**3.2** Folgende Forderung ist nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 zu berichten.